Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2172

25. 11. 82

Sachgebiet 240

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (3. ÄndG BVFG)

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Bundesvertriebenengesetzes soll die Förderung der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Aussiedler und Zuwanderer gemäß dem Titel Landwirtschaft für die Zukunft sichergestellt werden.

B. Lösung

Weil der Eingliederung der Aussiedler und Zuwanderer auch künftig eine erhebliche politische Bedeutung zukommt, sieht die Gesetzesänderung eine Anhebung der Konditionen der Darlehen vor, die aus Bundesmitteln vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind. Die Gesetzesänderung bezieht auch die Darlehen ein, die für landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe bewilligt worden sind. Für Inhaber solcher Betriebe ist die Möglichkeit vorgesehen, die vereinbarten Vertragsbedingungen unverändert beizubehalten, wenn die Ertragslage des Betriebes dies gebietet.

Die Staffelung der Anhebung der Darlehenskonditionen gewährleistet, daß im Einzelfall keine unzumutbaren Belastungen entstehen. Die aufkommenden Mittel werden ausschließlich für die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Aussiedler und Zuwanderer verwendet.

C. Alternativen

Die Belastungsfähigkeit des Zweckvermögens bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank ist erschöpft, wenn für die genannten Zwecke aus diesem Zweckvermögen für Nachfinanzierungen landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen in 1983 gemäß dem Gesetz zur Fortsetzung der Eingliederung

von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735) noch bis zu 30 Millionen DM bereitgestellt werden.

Künftig können für den genannten Zweck auch Bundeshaushaltsmittel nicht bereitgestellt werden, weil die haushaltsmäßige Deckung (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BVFG) nicht beschafft werden kann. Gemäß dem Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (vgl. Anlage 15 zu TOP 9 der 110. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980) ist für den genannten Zweck im Bundeshaushalt keine Deckung vorhanden.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 710 00 — Ve 20/82

Bonn, den 25. November 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (3. ÄndG BVFG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 515. Sitzung am 8. Oktober 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (3. ÄndG BVFG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Bei Darlehen, ausgenommen noch nicht unterverteilte Zwischenkredite, für die der Bund nach Absatz 1 Mittel aus dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank bereitgestellt hat und die vor dem 1. Januar 1965 bewilligt worden sind, erhebt die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank abweichend von der vertraglichen Vereinbarung jährlich einen Zins von 4 vom Hundert und eine Tilgung von 3,5 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag. Bei Darlehen nach Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1971 bewilligt worden sind, erhebt die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank jährlich einen Zins von 2,25 vom Hundert und eine Tilgung von 3,25 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag. Bei Darlehen nach Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1970 und vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind, erhebt die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank jährlich einen Zins von 1,75 vom Hundert und eine Tilgung von 2,25 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag. Dies gilt auch, wenn vertraglich eine Erhöhung des Zins- und Tilgungssatzes ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ist das Darlehen für einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb gewährt worden, so können auf Verlangen des Darlehensnehmers der in Satz 1, 2 oder 3 bestimmte Zins- und Tilgungssatz herabgesetzt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen beibehalten werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Ertragslage des landwirtschaftlichen Betriebes geboten ist. Die aufgrund dieses Absatzes aufkommenden Mittel fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zu und sind ausschließlich für die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge vornehmlich zur Förderung des Erwerbes landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen zu verwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Begründung

Die Regelung bezweckt, die Förderung der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge, insbesondere der Spätaussiedler gemäß Dritter Abschnitt Zweiter Titel des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) auch für die Zukunft sicherzustellen. Das Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, das aus den bis etwa 1959 überwiegend zinslos, danach zu einem geringfügigen (meist 0,5 v. H.) Zinssatz vergebenen Darlehen besteht, die meist zu einem Tilgungssatz von 2 v. H., zum Teil von wenig mehr vergeben wurden, reicht für die Förderung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge, insbesondere der Spätaussiedler, nicht mehr aus. Künftig können für den genannten Zweck auch Bundeshaushaltsmittel nicht bereitgestellt werden, weil die haushaltsmäßige Deckung (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BVFG) nicht beschafft werden kann.

Der Eingliederung der Spätaussiedler kommt auch künftig eine erhebliche politische Bedeutung zu. Die Regelung sieht deshalb vor, die bis zum 31. Dezember 1972 für die genannten Zwecke bewilligten Darlehen nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1 bis 3 in ihren Konditionen zu erhöhen. Die aufkommenden Mittel sollen ausschließlich zugunsten der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Spätaussiedler und Zuwanderer verwandt werden.

Artikel 14 GG steht einer solchen Maßnahme des Gesetzgebers nicht entgegen. Es handelt sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Anhebung der Jahresleistung greift lediglich für die Zukunft in die Vertragsposition der Darlehensnehmer ein und läßt die bisher gewährten Jahresleistungen unberührt. Die vorgesehene Regelung betrifft den Entzug von Vorteilen, deren Weitergewährung in der bisherigen Weise wegen der geänderten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des geförderten Personenkreises und des fortbestehenden Förderungsbedarfs neuer Spätaussiedler und Zuwanderer im Hinblick auf die Sozialgebundenheit des Eigentums nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist für die hiervon betroffenen Vertriebenen und Flüchtlinge auch zumutbar. Bei der Bestimmung des Zins- und Tilgungssatzes für die vor dem 1. Januar 1965 bewilligten Darlehen gemäß Absatz 1 Satz 1 wurde berücksichtigt, daß sich die aus der Finanzierung der überwiegend aus diesen Mitteln finanzierten Siedlerstelle ergebende Belastung nachträglich im wesentlichen nicht verändert hat und ferner, daß sich die Einkommen seitdem überwiegend erheblich erhöht haben. Bei der Regelung in Absatz 1 Satz 2 ist vornehmlich berücksichtigt worden, daß sich die Konditionen der zur Finanzierung der Siedlerstelle seit dem 1. Januar 1965 mit eingesetzten Kapitalmarktmitteln zwischenzeitlich möglicherweise erhöht haben. Die Regelung in Satz 3 berücksichtigt darüber hinaus, daß sich aufgrund der seit dem 1. Januar 1971 eingetretenen erheblichen Steigerung der Grundstückspreise und Baukosten die Darlehensbeträge nicht unerheblich erhöht haben und wegen der für die zur Finanzierung der Siedlerstelle mit eingesetzten Kapitalmarktmitteln häufig vereinbarten Zinsgleitklauseln für die Siedler höhere Belastungen ergeben.

Die Nichteinbeziehung der seit dem 1. Januar 1973 bewilligten Darlehen in diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt im Hinblick auf die seitdem erheblich veränderten Bedingungen, die vornehmlich durch hohe Kapitalmarktzinsen und erhebliche Steigerungen der Grundstückspreise und Baukosten geprägt sind.

Den besonderen Verhältnissen bei Inhabern landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ist durch die Regelung in Satz 5 Rechnung getragen. Sie läßt die Möglichkeit offen, nach Maßgabe der Ertragslage des Betriebes auf Verlangen von einer Anhebung der Darlehenskonditionen im Einzelfall auch gänzlich abzusehen. Bei den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen sind wie bei allen nach den Zweckvermögensrichtlinien geförderten Fällen die Vorschriften des allgemeinen Haushaltsrechts über Stundung, Niederschlagung und Erlaß (§ 59 BHO) anzuwenden.

Die in Satz 6 getroffene Regelung stellt sicher, daß die aufgrund dieses Gesetzes aufkommenden Mittel ausschließlich für den dort genannten Personenkreis zur Förderung vornehmlich des Erwerbes landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen verwendet werden.

Die Mehreinnahmen des Zweckvermögens aus der Erhöhung der Zins- und Tilgungssätze werden auf insgesamt bis zu (350 Mio. DM) ab 1983 geschätzt. Sie dienen dem o. g. Zweck und sollen Bestandteil des jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramms der Bundesregierung gemäß § 46 BVFG werden.

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine Kosten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Überschrift**

   Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

   „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen".

   Begründung

   Folge der Einfügung eines Artikels 1 a.

2. **Eingangsworte** (vor Artikel 1)

   In den Eingangsworten des Gesetzentwurfs sind nach dem Wort „hat" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

   Begründung

   Folge des neuen Absatzes 2 b sowie des Artikels 1 a.

3. **Artikel 1** (vor Absatz 2 a)

   In Artikel 1 sind vor dem Absatz 2 a die Worte „wird folgender Absatz 2 a eingefügt" durch die Worte „werden folgende Absätze 2 a bis 2 c eingefügt" zu ersetzen.

   Begründung

   Folge der Anfügung der Absätze 2 a und 2 b.

4. **Artikel 1** (§ 46 Abs. 2 a)

   In Absatz 2 a sind in Satz 1 die Worte „aus dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank bereitgestellt hat und die vor dem 1. Januar 1965" durch die Worte „zur Förderung der Eingliederung bereitgestellt hat und die vor dem 1. Januar 1965 an Vertriebene (Aussiedler) und Flüchtlinge" zu ersetzen.

   Begründung

   Der Gesetzentwurf zielt auf die Letztempfänger von Siedlungsdarlehen, also auf den vom Bundesvertriebenengesetz begünstigten Personenkreis der Vertriebenen (Aussiedler) und Flüchtlinge. Aus Gründen der Klarheit ist es deshalb erforderlich, den von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen Personenkreis hinreichend genau abzugrenzen, wie dies auch in den Vorentwürfen zum Gesetzesentwurf geschehen ist. Maßgeblich ist der Eingriff in das mit dem Siedler (Inhaber einer VE-Stelle, NE-Stelle einschließlich Wohnhäuser mit Landzulage) begründete Vertragsverhältnis, wobei es gleichgültig ist, wer als darlehensgewährende Stelle bzw. als Bewilligungsbehörde für die Bundesmittel aufgetreten ist.

5. **Artikel 1** (§ 46 Abs. 2 a)

   In Absatz 2 a ist nach Satz 4 folgender Satz einzufügen:

   „Die sich aus Satz 1, 2 oder 3 sowie nach Absatz 2 b ergebende jährliche Mehrbelastung ist für die einzelne Siedlerstelle auf 1 200 Deutsche Mark zu begrenzen."

   Begründung

   Die Regelung stellt sicher, daß die Anhebung der Zins- und Tilgungssätze, von der die Siedlerfamilien in unterschiedlichem Maße betroffen werden, in keinem Fall zu einer unvertretbaren Härte führt. Die Kappungsgrenze von 1 200 Deutsche Mark jährlich oder 100 Deutsche Mark monatlich entspricht im übrigen der Regelung der Ersten Verordnung über die Erhöhung der Zinsen für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes vom 26. Juli 1982 (BGBl. I S. 1009) bezüglich der Begrenzung der Zinserhöhung bei Familienheimen und Eigentumswohnungen.

6. **Artikel 1** (§ 46 Abs. 2 a)

   In Absatz 2 a ist nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

   „Bei vorzeitiger Rückzahlung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Darlehen wird ein Schuldnachlaß von 25 vom Hundert gewährt."

   Begründung

   Der Schuldnachlaß soll dazu anregen, die selbst nach Anhebung der Leistungen nur gering zu verzinsenden Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen und damit die Mittel zugunsten der Eingliederung von Spätaussiedlern zu erhöhen. Der Schuldnachlaß von 25 vom Hundert stellt angesichts der unterschiedlichen Konditionen einen mittleren Satz dar, der im übrigen das Interesse der Gläubigerin ausreichend wahrt.

7. **Artikel 1** (nach § 46 Abs. 2 a)

   Nach Absatz 2 a ist folgender Absatz 2 b anzufügen:

   „(2 b) Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die von den Ländern bereitgestellten Darlehen mit der Maßgabe, daß die Mittel von den Ländern erhoben und von ihnen entsprechend verwendet werden."

   Begründung

   Für die Einbeziehung der Siedlungsdarlehen aus den von den Ländern bereitgestellten Mitteln (§ 46 Abs. 1 BVFG) liegen die gleichen Voraussetzungen vor wie beim Bund. Die mittelfristige Finanzplanung weist aus, daß die haushaltsmäßige Deckung für den unabweisbaren Bedarf ab 1983 nicht mehr beschafft werden kann.

   Der Gleichheitsgrundsatz gebietet im übrigen, unvertretbare Zufallsergebnisse auszuschalten, die bei Nichteinbeziehung der von den Ländern

bereitgestellten Mittel aufgrund langjähriger Bewilligungspraxis dadurch entstehen würden, daß vielfach nur Bundesmittel, nur Landesmittel oder Bundes- und Landesmittel bewilligt wurden. Bei sonst gleichem Sachverhalt würden einzelne Siedler überhaupt nicht, andere teilweise und wieder andere voll belastet. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet außerdem, daß auch hinsichtlich der Landesmittel eine länderübergreifende einheitliche Regelung erfolgt.

8. **Artikel 1** (nach § 46 Abs. 2 b — neu —)

Nach dem neuen Absatz 2 b ist folgender Absatz 2 c anzufügen:

„(2 c) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsvorschriften zur Durchführung der Regelungen nach Absatz 2 a zu erlassen."

Begründung

Die Notwendigkeit der Vorschrift ergibt sich aus den Änderungsvorschlägen und aus Artikel 80 Abs. 2 GG.

9. **Nach Artikel 1**

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

‚Artikel 1 a

Das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (BGBl. I S. 224), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1 a bis 1 c eingefügt:

„(1 a) Bei Darlehen, für die der Bund Mittel aus dem Zweckvermögen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank für Maßnahmen im Sinne des § 38 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes bereitgestellt hat und die vor dem 1. Januar 1965 bewilligt worden sind, erhebt die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank abweichend von der vertraglichen Vereinbarung jährlich einen Zins von 4 vom Hundert und eine Tilgung von 3 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag. Bei Darlehen nach Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1971 bewilligt worden sind, erhebt die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank jährlich einen Zins von 2,25 vom Hundert und eine Tilgung von 3,25 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag. Bei Darlehen nach Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1970 und vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind, erhebt die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank jährlich einen Zins von 1,75 vom Hundert und eine Tilgung von 3 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag. Dies gilt auch, wenn vertraglich eine Erhöhung des Zins- und Tilgungssatzes ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die sich aus Satz 1, 2 oder 3 sowie nach Absatz 1 b ergebende jährliche Mehrbelastung ist für die einzelne Siedlerstelle auf 1 200 Deutsche Mark zu begrenzen. Ist das Darlehen für einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb gewährt worden, so können auf Verlangen des Darlehensnehmers der in Satz 1, 2 oder 3 bestimmte Zins- und Tilgungssatz herabgesetzt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen beibehalten werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Ertragslage des landwirtschaftlichen Betriebes geboten ist. Bei vorzeitiger Rückzahlung der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Darlehen wird ein Schuldnachlaß von 25 vom Hundert gewährt. Die aufgrund dieses Absatzes aufkommenden Mittel fließen dem Zweckvermögen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zu und sind ausschließlich im Rahmen der ländlichen Siedlung zu verwenden.

(1 b) Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die von den Ländern bereitgestellten Darlehen mit der Maßgabe, daß die Mittel von den Ländern erhoben und von ihnen entsprechend verwendet werden.

(1 c) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsvorschriften zur Durchführung der Regelungen nach Absatz 1 a zu erlassen."'

Begründung

Die Regelung ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem von Artikel 1 erfaßten Personenkreis geboten. Es handelt sich um Personen, die entsprechend der aus § 38 Bundesvertriebenengesetz sich ergebenden siedlungspolitischen Zielsetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Titels des Bundesvertriebenengesetzes gefördert wurden. Der von dieser Regelung erfaßte Personenkreis erhielt überwiegend die gleichen Siedlerstellen mit gleicher Ausstattung an Gebäuden und Flächen und gleichen Darlehenskonditionen wie die Vertriebenen und Flüchtlinge und lebt als Nachbar in der gleichen Siedlung.

Mit Absatz 1 a Satz 5 sowie Absatz 1 b werden — analog zu Artikel 1 — eine Kappungsgrenze sowie eine Regelung zur Anhebung der Zins- und Tilgungsraten für die von den Ländern bereitgestellten Siedlungsdarlehen vorgeschlagen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 verwiesen.

Die Mehreinnahme aus der Erhöhung der Zins- und Tilgungssätze der nach dem Siedlungsförderungsgesetz bereitgestellten Darlehen wird auf jährlich insgesamt ca. 80 Mio. DM geschätzt. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine Kosten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter der Voraussetzung zu, daß durch die Novelle außer dem Bundesvertriebenengesetz auch das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung geändert wird.

Zu 2. (vor Artikel 1)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Änderung der Eingangsworte keine Einwendungen, da der neue Absatz 2b i. V. m. Absatz 2a auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG enthält.

Zu 3. (Artikel 1 — vor Absatz 2a)

Den redaktionellen Änderungen wird nur insoweit entsprochen, als die Bundesregierung der Einfügung von Absatz 2b in den Entwurf zustimmt.

Zu 4. (Artikel 1 — § 46 Abs. 2a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß der Klammerbegriff „Aussiedler" gestrichen wird, weil es sich nicht um Mittel handelt, die nur an Aussiedler vergeben worden sind.

Zu 5. (Artikel 1 — § 46 Abs. 2a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag trotz erheblicher Bedenken wegen des mit der Einführung und Durchsetzung einer Kappungsgrenze verbundenen Verwaltungsaufwands im Grundsatz zu. Sie hält eine Kappungsgrenze von 1 800 DM jährlich zur Vermeidung von unzumutbaren Härten für Darlehensschuldner für ausreichend. Die Einführung einer Kappungsgrenze von 1 200 DM jährlich würde eine erhebliche Minderung des mit der Novelle bezweckten Mittelaufkommens zugunsten des Zweckvermögens bewirken.

Zu 6. (Artikel 1 — § 46 Abs. 2a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Gewährung eines Schuldnachlasses würde der gesetzlichen Regelung in Artikel 27 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes (Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen) widersprechen. Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses ist durch dieses Gesetz die Gewährung eines Schuldnachlasses für alle vor dem 31. Dezember 1969 bewilligten Baudarlehen aus öffentlichen Haushalten des Bundes und der Länder außer Kraft gesetzt worden.

Die Belastungsfähigkeit des Zweckvermögens ist durch die Vorfinanzierung der gewährten Darlehen mit Kapitalmarktmitteln erschöpft. Der Vorteil (Bonus) für den Begünstigten, der in Gewährung eines Schuldnachlasses von 25 v. H. — wie vom Bundesrat vorgesehen — besteht, würde zu einer entsprechenden Belastung und damit zu einer Überschuldung des Zweckvermögens führen. Dafür hätte der Bundeshaushalt aufzukommen.

Zu 7. (Artikel 1 — nach § 46 Abs. 2a)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ausdehnung der vorgesehenen Konditionsänderungen auf Landesmittel im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung sowie deren raschen Verabschiedung zu.

Zu 8. (Artikel 1 — nach § 46 Abs. 2b — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gemäß § 67 i. V. m. § 46 Abs. 4 BVFG werden die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen sowie für die Verwendung des Zweckvermögens vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene (jetzt Bundesminister des Innern) erlassen. In der Vergangenheit sind Anhebungen der Annuitäten auch durch Rundschreiben des BML, die mit den vorgenannten Ressorts abgesprochen waren, vollzogen worden. Diese Richtlinien wie auch ihre Änderungen werden von den Verwaltungsbehörden der Bundesländer seit Bestehen des BVFG angewendet. Die Bundesregierung sieht daher kein Bedürfnis für den Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG.

Zu 9. (Artikel 1a)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob bei der Anhebung der Darlehenskonditionen für die vertriebenen Siedler auch eine Anhebung für die einheimischen Siedler vorgesehen werden sollte.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333